



EU-/EFTA-Staatsangehörige, die im Rahmen einer Dienstleistungserbringung in die Schweiz kommen

Welche Fachpersonen gelten als «Dienstleistungserbringerin» bzw. «Dienstleistungserbringer» im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG?

Datum: Juni 2013, Aktualisierung Juli 2017

Von: SBF/SEM/DEA

I. Einleitung

Gemäss Anhang III des Freizügigkeitsabkommens (FZA¹) kommt in der Schweiz die Richtlinie 2005/36/EG² zur Anwendung. Diese Richtlinie sieht in ihrem Titel II ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Personen vor, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in die Schweiz kommen. Dieses Verfahren ist in der Schweiz im BGMD³ geregelt. Zur Ausübung einer reglementierten Tätigkeit⁴ während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr wird eine zentralisierte Meldung beim SBF verlangt, die eine schnellere und direktere Kontrolle der Berufsqualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer⁵ zur Folge hat.

Um festzulegen, wer eine Meldung zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen gemäss BGMD einreichen kann, muss definiert werden, welche Kategorien von Fachpersonen im Rahmen einer Dienstleistungserbringung im Sinne des FZA in die Schweiz kommen können.

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681.

² Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens bzw. des revidierten EFTA-Abkommens.

³ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen, SR 935.01.

⁴ Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit, bei der die Ausübung direkt oder indirekt an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

Liste der meldepflichtigen Berufe in der Schweiz: <https://www.sbf.admin.ch/meldepflicht>

⁵ Diese Kontrolle ist nur für Berufe möglich, die Auswirkungen für die Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit haben.

Die Kategorien von Fachpersonen, die nicht unter die nachstehenden Definitionen fallen, profitieren selbstverständlich auch von der Personenfreizügigkeit und der Anerkennung der Berufsqualifikationen. Da sie ihre Tätigkeit nicht im Rahmen einer Dienstleistung ausüben, können sie jedoch weder die Anwendung des BGMD noch des Titels II der Richtlinie 2005/36/CE (Dienstleistungsfreiheit) beanspruchen. Stattdessen müssen sie eine herkömmliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen beantragen, gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/CE (Niederlassungsfreiheit).

II. Kategorien von Berechtigten (Titel II der Richtlinie 2005/36/EG und BGMD)

Der Begriff der Dienstleistungserbringung ist im europäischen Recht und im FZA auslegungsbedürftig und die jeweilige Interpretation hängt stark von den Umständen jedes Einzelfalls ab. Grundsätzlich richtet sich das Verfahren gemäss BGMD aber an zwei Personengruppen: selbstständige Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und von ihrem Arbeitgeber entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Selbstständige Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer: Die selbstständigen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer üben in der Schweiz vorübergehend eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit gegen Entgelt aus, sind aber weiterhin in einem Land der EU oder der EFTA niedergelassen. Sie verfügen über keine Aufenthaltsbewilligung und müssen auch keine beantragen, um in der Schweiz während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr eine berufliche Tätigkeit auszuüben.

Massgebend sind demnach folgende Kriterien:

- Selbstständige Erwerbstätigkeit: Die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sind selbstständig erwerbstätig. Sie stehen also nicht in einem Unterstellungsverhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsrechts. Sie erhalten keine Anweisungen im Sinne des Arbeitsrechts, wie sie ihre Arbeit erledigen sollen.

- Bezahlte Erwerbstätigkeit: Die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer erhalten Geld beispielsweise aufgrund eines Mandats- oder Werkvertrags, jedoch nicht aufgrund eines Schweizer Arbeitsvertrags. Auf Freiwilligenarbeit findet das FZA keine Anwendung. Die Bezahlung darf sich nicht ausschliesslich auf die Entschädigung von Kosten beschränken, die den Personen bei der Ausübung der Tätigkeit entstehen.

Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer⁶: Von einer Entsendung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers wird gesprochen, wenn ein Arbeitgeber, der die Dienstleistungen erbringt, von einem Teil oder allen seinen Angestellten begleitet wird oder diese entsendet, damit sie in seinem Namen und auf seine Rechnung eine Arbeitsleistung in einem anderen Staat erbringen als jenem, in dem er seine Niederlassung hat und in dem seine Arbeitnehmenden ihre Arbeit normalerweise verrichten. Die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fallen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit unter das FZA.

Massgebend sind demnach folgende Kriterien:

- **Beziehung zum ausländischen Arbeitgeber:** Die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben durch ihren Arbeitsvertrag an ihren Arbeitgeber des Niederlassungsstaates gebunden. Sie haben kein vertragliches Verhältnis im Sinne des Arbeitsrechts mit einem Schweizer Arbeitgeber.
- **Anweisungen:** Die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten Anweisungen von ihrem Arbeitgeber des Niederlassungsstaates. Sie folgen keinen Anweisungen oder Anordnungen von einem Schweizer Arbeitgeber.
- **Keine Integration in den Schweizer Arbeitsmarkt:** Die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer integrieren sich nicht in den Schweizer Arbeitsmarkt. Sie kommen mit der Absicht in die Schweiz, das Land wieder zu verlassen, nachdem sie ihre Arbeit erledigt haben.

III. Zeitliche Beschränkung

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien ist die Dienstleistung (ungeachtet dessen, ob sie von selbstständigen Dienstleistungserbringerinnen und -bringern selber oder von entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erbracht wird) zeitlich beschränkt.

Gemäss Artikel 5 FZA ist das Erbringen von Dienstleistungen in der Schweiz auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt. Es ist auch ein mehrmaliges Erbringen von Dienstleistungen möglich, insgesamt darf deren Dauer jedoch 90 Tage pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Tätigkeit kann beispielsweise von Oktober 2013 bis März 2014 ausgeübt werden, also an 180 aufeinanderfolgenden Tagen. Damit ist jedoch der Anspruch auf die Dienstleistungserbringung für das Jahr 2014 ausgeschöpft; bis zum 31. Dezember 2014 können in der Schweiz keine weiteren Dienstleistungen erbracht werden. Dies ist erst wieder ab dem 1. Januar 2015 möglich.

Wie weiter oben dargelegt, ist die Dauer nur ein Kriterium unter mehreren. Eine Person, die während 60 Tagen mit der Absicht in die Schweiz kommt, sich hier niederzulassen und sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, und die anschliessend aus bestimmten Gründen (persönliche Gründe, wirtschaftliche Tätigkeit nicht tragbar usw.) in ihr Herkunftsland zurückkehrt, gilt nicht als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer; hier handelt es sich vielmehr um eine Niederlassung bzw. um die Absicht, sich in der Schweiz niederzulassen.

⁶ Art. 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.30).

Das Kriterium der Infrastrukturen ist nicht massgebend. Die Dienstleistungserbringung kann bedeuten, dass eine Person in der Schweiz über Räumlichkeiten – auch für das ganze Jahr gemietet – verfügt, beispielsweise für die Lagerung von Material. Das reine Vorhandensein von Infrastrukturen in der Schweiz lässt indes nicht den Schluss zu, dass die betroffene Person keine Dienstleistung erbringt.

IV. Konkrete Beispiele

Die folgenden Fälle sollen den Behörden und Privatpersonen beim Verständnis behilflich sein, wer unter den Titel II der Richtlinie 2005/36/EG und des BGMD und wer unter den Titel III der Richtlinie fällt. Ist die betreffende Person nach der Prüfung sämtlicher Umstände ihres konkreten Falls nicht im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen tätig, kann sie dennoch in der Schweiz arbeiten, das von Titel II der Richtlinie und des BGMD vorgesehene beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen kommt jedoch nicht zur Anwendung. Sie muss eine herkömmliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen beantragen (Titel III der Richtlinie 2005/36/EG) und sich dazu direkt an die [zuständige Schweizer Behörde](#) wenden⁷.

	Situation	Analyse
1	Eine ausländische Fachperson wendet sich an das Kantonsarztamt, um als Physiotherapeutin oder -therapeut zu arbeiten.	Die kantonale Behörde klärt die Situation proaktiv: Will sich die Person dauerhaft in der Schweiz niederlassen, verweist sie sie an das Schweizerische Rote Kreuz. Will sie nur an höchstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz tätig sein und dabei ihre berufliche Niederlassung im Ausland behalten, muss sie sich beim SBFI melden.
2	Gleiche Situation, aber die Person verfügt bereits über einen Ausweis G (Grenzgängerbewilligung).	Grenzgänger/innen gelten nicht als Dienstleistungserbringer/innen. Sie müssen sich daher direkt an das Schweizerische Rote Kreuz wenden und haben kein Anrecht auf das beschleunigte Verfahren des SBFI.
3	Ein in der EU/EFTA niedergelassener Arzt übernimmt eine Stellvertretung in der Schweiz und übt seinen Beruf unter voller eigener Verantwortung aus, ohne von der vertretenen Person Anweisungen zu erhalten. Eine Chirurgin aus der EU/EFTA wird vom Krankenhaus, in dem sie angestellt ist, temporär von ihren Verpflichtungen befreit; sie übt ihren Beruf in selbstständiger Tätigkeit in einem Schweizer Krankenhaus aus und ist keiner Hierarchie unterstellt. Sie kann beispielsweise das Personal vor Ort in neuen Techniken ausbilden.	Dies sind Fälle von Dienstleistungserbringung und die betreffenden Personen müssen entsprechend eine Meldung beim SBFI einreichen.
4	Angestellte eines Dienstleistungserbringers, die ihren Arbeitgeber bei der Dienstleistungserbringung begleiten, Beispiel: Kranführer begleiten ihren Chef, der als selbstständiger Dienstleistungserbringer arbeitet.	Die entsandten Arbeitnehmer/innen, die eine/n Dienstleistungserbringer/in begleiten, müssen ihre Tätigkeiten ebenfalls melden, sofern diese reglementiert ist.

⁷ www.sbf.admin.ch/diploma > Anerkennungsverfahren bei Niederlassung > Zuständige Anerkennungsstellen

5	<p>Eine Person mit einem Arbeitsvertrag in ihrem Niederlassungsstaat kommt für eine Dauer von höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in die Schweiz und erhält dabei weiterhin Anweisungen von ihrem Arbeitgeber im Niederlassungsstaat, Beispiel: Eine italienische Ingenieurin wird von ihrem Arbeitgeber entsandt, um in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen.</p>	<p>Hier handelt es sich um eine Dienstleistungserbringung. Die Ingenieurin muss beim SBFI eine Meldung einreichen und durchläuft damit das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen.</p>
----------	---	---

V. Rolle der zuständigen Behörden

Erhält eine zuständige (kantonale oder eidgenössische) Behörde eine Meldung des SBFI, kann sie **davon ausgehen, dass die gesuchstellende Person eine Dienstleistungserbringerin bzw. ein Dienstleistungserbringer ist**. Grundsätzlich muss die ausländische Fachperson selber wissen und entscheiden, zu welchem Zweck sie in die Schweiz kommt. Die Richtlinie 2005/36/EG sieht nicht vor, dass die zuständige Schweizer Behörde von den Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern *a priori* verlangen kann, ihren Status zu begründen; bei berechtigten Zweifeln – und nur in diesen Fällen – hat die zuständige Schweizer Stelle jedoch die Möglichkeit, von der betreffenden Person einen Nachweis verlangen, dass sie tatsächlich als Dienstleistungserbringerin oder -erbringer tätig ist. Damit wird sichergestellt, dass die Person nicht versucht, das Anerkennungsverfahren, das bei einer Niederlassung zur Anwendung kommen würde, zu umgehen und stattdessen das vereinfachte Verfahren nach BGMD in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich reicht der rechtmässige Niederlassungsausweis, der jeder Meldung angefügt werden muss, als Nachweis aus, dass die betreffende Person eine Dienstleistungserbringerin oder ein Dienstleistungserbringer im Sinne des FZA ist.

Die zuständige Stelle muss die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen der Meldung beim SBFI darüber informieren, dass sie ihre Tätigkeit aufnehmen können. Dabei ist es wichtig, dass dieses Dokument (unabhängig von seiner Form: Genehmigung, einfaches Schreiben, Verfügung usw.) auf **das laufende Kalenderjahr beschränkt ist** und die **Pflicht der jährlichen Erneuerung** erwähnt.